

KASSENREGLEMENT (ENTWURF)

DER AHV-AUSGLEICHSKASSE FÜR GEWERBE, HANDEL UND INDUSTRIE IN GRAUBÜNDEN/GLARUS, CHUR

INGRESS

Die Verbände Bündner Gewerbeverein und Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden (vormals Bündner Handels- und Industrieverein) haben in Ausführung der Art. 57 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im Folgenden Gesetz genannt) und der massgebenden Bestimmungen der dazu gehörigen Vollzugsverordnung (im Folgenden AHVV genannt) am 27. November 1947 die AHV-Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel und Industrie in Graubünden gegründet und unter gleichem Datum ein entsprechendes Reglement erlassen.

In Zusammenhang mit der Erweiterung der Trägerschaft durch die Glarner Handelskammer wurden die Statuten durch die Trägerverbände revidiert und durch das Bundesamt für Sozialversicherung an genehmigt.

Zum Zweck der Aufnahme des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus als weiteren Trägerverband erlassen die *vier* Verbände – Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, Glarner Handelskammer *und Gewerbeverband des Kantons Glarus (nachstehend Trägerverbände genannt)* – *das nachfolgend revidierte Reglement.*

ART. 1

Unter dem Namen AHV-Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel und Industrie in Graubünden/Glarus (Kurzbezeichnung *Bündner Gewerbe Nr. 87*) besteht eine Ausgleichskasse gemäss Art. 53 ff. AHVG als juristische Person öffentlichen Rechts.

ART. 2

Der Kassenvorstand bestimmt den Sitz der Ausgleichskasse.

ART. 3

1. Der Ausgleichskasse obliegen die ihr gemäss *AHVG und AHVV* übertragenen Aufgaben.
2. Es können ihr weitere Aufgaben übertragen werden (Art. 63 Abs. 3 und 4 AHVG, Art. 130 ff. AHVV).

B. KASSENZUGEHÖRIGKEIT

ART. 4

Die Kassenzugehörigkeit richtet sich nach Art. 64 AHVG und Art. 117 AHVV.

ART. 5

Der Vorstand *ist das oberste Organ der Ausgleichskasse und* besteht aus *12* bis *16* ordentlichen und *4 bis 8* Ersatzmitgliedern. Diese werden je zu *1/4* durch die *vier* Trägerverbände aus den Kreisen der Versicherten gewählt (Art. 58 Abs. 2 *AHVG*). *Jeder Trägerverband hat Anspruch auf die gleiche Anzahl Vorstandsmitglieder.*

Der Vorstand konstituiert sich selbst (Art. 102 Abs. 1 *AHVV*).

Präsident und Vize-Präsidenten dürfen nicht dem gleichen Trägerverband angehören. Der Präsident wechselt verbandsmässig alle zwei Jahre auf den 1. Januar, ausser ein Verband verzichtet ~~mit Vorstandsbeschluss~~ auf das Präsidium.

ART. 6

1. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Ein Vorstandsmitglied kann nur vom Verband, der es gewählt hat, abberufen werden (Art. 102 Abs. 2 *AHVV*).

ART. 7

1. Der Präsident beruft den Vorstand jährlich mindestens einmal ein; er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie von einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird (Art. 103 Abs. 1 [AHVV](#)).
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und wenigstens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen, ansonsten gültige Beschlüsse nur im Einverständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst werden können (Art. 103 Abs. 2 [AHVV](#)).

ART. 8

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Ersatzmänner anwesend sind.
2. Jedes Mitglied bzw. jeder Ersatzmann hat 1 Stimme. Für einen Beschluss ist das absolute Mehr der vertretenen Stimmen erforderlich.
3. Liegt bei Wahlen Stimmgleichheit vor, so entscheidet das Los, sonst hat der Präsident 2 Stimmen.

ART. 9

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, mit Ermächtigung des Gesamtvorstandes vom Kassenleiter Auskunft über die die Kasse betreffenden Geschäfte und über die Behandlung einzelner Fälle zu verlangen und Einsicht in bestimmte Akten zu nehmen (Art. 104 Abs. 2 [AHVV](#)).

ART. 10

Die Vorstandsmitglieder sind dem sie wählenden Verband für getreue Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

ART. 11

1. Der Kassenvorstand überwacht die Geschäftsführung der Kasse (Art .104 Abs. 1 AHVV).
2. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig (Art. 58 Abs. 4 AHVG):
 - a. die interne Organisation der Kasse;
 - b. Genehmigung des Budgets;
 - c. Bildung von Ausschüssen;
 - d. Ernennung und Abberufung des Kassenleiters;
 - e. Festsetzung des Prozentsatzes für die Verwaltungskostenbeiträge;
 - f. Auftragserteilung für Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen;
- b) Errichtung einer internen Revisionsstelle gemäss Art. 164 Abs. 2 AHVV;
 - a. Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht;
 - b. Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - c. Anlage allfälliger Überschüsse aus Verwaltungskostenbeiträgen;
 - d. Entgegennahme des Revisionsberichtes (Art. 169 Abs. 4 AHVV) sowie Behandlung der Mängel gemäss Art. 179 AHVV;
 - e. Erstattung des Berichtes gemäss Art. 178 AHVV.
3. *Der Vorstand wählt aus seinem Kreis 4 bis 8 Mitglieder in einen ständigen Ausschuss, wobei jeder Verband Anspruch auf mindestens ein Mitglied, aber maximal 2 Mitglieder hat. Dem ständigen Ausschuss obliegt die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Vorstandes, die Beratung des Kassenleiters, die Überwachung des Kassenbetriebes, der Entscheid über vom Vorstand genehmigte Anschaffungen und Investitionen sowie die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets von maximal Fr. 10'000.00 pro Jahr.*

II. KASSENLEITER**ART. 12**

1. Der Kassenleiter muss Schweizer Bürger sein (Art. 106 Abs. 1 AHVV).
2. Der Kassenleiter und sein Stellvertreter dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Gründerverband stehen (Art. 66 Abs. 2 AHVG).

ART. 13

1. Der Kassenleiter führt die Geschäfte der Ausgleichskasse, soweit dafür nicht der Kassenvorstand zuständig ist. Geschäfte, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, hat er diesem laufend vorzulegen (Art. 59 Abs. 1 AHVG)
2. Der Kassenleiter hat dem Vorstand jährlich über die Abwicklung der Geschäfte Bericht zu erstatten und ihm eine Jahresabrechnung vorzulegen (Art. 59 Abs. 2 AHVG).
3. Insbesondere obliegen dem Kassenleiter folgende Geschäfte:
 - a) Aufstellung des Budgets z.H. des Vorstandes;
 - b) Wahl des Personals nach Genehmigung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung, Herabsetzung und Erlass der Beiträge;
 - d) Festsetzung der Renten;
 - e) Bezug der Beiträge und Auszahlung der Renten, soweit dafür nicht ein Arbeitgeber zuständig ist;
 - f) Abrechnung über die bezogenen Beiträge und die ausbezahlten Renten mit den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden einerseits und der zentralen Ausgleichsstelle andererseits;
 - g) Erlass von Veranlagungsverfügungen und Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens;
 - h) Führung der individuellen Beitragskosten, sofern er sie nicht einem Arbeitgeber übertragen hat;
 - i) Bezug der Verwaltungskostenbeiträge;
 - j) Bezeichnung der zu kontrollierenden Arbeitgeber;
 - k) Meldung der Revisionsstelle an das Bundesamt für Sozialversicherung;
 - l) Erlass von Schadenersatzverfügung und Prozessführung gemäss Art. 81 AHVV.

Der Kassenleiter ist befugt, in allen Angelegenheiten, die in seinen Aufgabenkreis gehören, direkt mit den zuständigen Amtsstellen zu verhandeln (Art. 106 Abs. 2 AHVV).

D. REVISIONS- UND KONTROLLSTELLE

ART. 14

Der Vorstand bestimmt die Revisions- und Kontrollstelle, die gemäss Art. 68 AHVG die Revision der Ausgleichskasse bzw. die Kontrolle der Arbeitgeber durchzuführen hat (Art. 168 Abs. 1 AHVV).

E. VERTRETUNG, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

ART. 15

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Präsident, Vizepräsident und Kassenleiter zeichnen kollektiv zu Zweien.

F. VERWALTUNGSKOSTEN

ART. 16

Die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse werden aus den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen und allfälligen Zuschüssen aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gedeckt (Art. 69 AHVG und Art. 157 und 158 AHVV).

ART. 17

Die Verwaltungskostenbeiträge werden in Prozent der Beitragssumme erhoben.

ART. 18

Allfällige Verwaltungskostendefizite gehen zulasten des Vermögens der Kasse. Sollte dieses nicht ausreichen, gehen allfällige Verwaltungskostendefizite zulasten der Trägerverbände.

Die interne Aufteilung allfälliger Verwaltungskostendefizite wird in einer separaten Vereinbarung zwischen den Trägerverbänden geregelt.

G. SICHERHEITSLAISTUNG

ART. 19

Die Trägerverbände schliessen zur Absicherung allfälliger Risiken je eine Vertrauensschadensversicherung ab.

Eine allfällig weitere Sicherheitsleistung ist durch die Trägerverbände gemeinsam zu bestellen, wobei das Nähere in einer separaten Vereinbarung zwischen den Trägerverbänden geregelt wird.

ART. 20

Für allfällige über die Sicherheitsleistungen gemäss Art. 19 hinausgehende Schäden haften die Trägerverbände gemeinsam und solidarisch. Die interne Aufteilung eines allfälligen Schadens wird in einer separaten Vereinbarung zwischen den Trägerverbänden geregelt.

H. AUFLÖSUNG

ART. 21

Die Auflösung der Ausgleichskasse bedarf der Zustimmung aller Trägerverbände. Das zur Statutenänderung zuständige Organ des einzelnen Trägerverbandes kann jeweils auf die in Art. 99 Abs. 1 AHVV genannten Fristen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden die Auflösung der Ausgleichskasse beschliessen (Art. 60 Abs. 1 AHVG).

Der einzelne Trägerverband kann mit dem gleichen Quorum und unter Einhaltung der gleichen Fristen den Verzicht auf die gemeinsame Kassenführung beschliessen.

Bezüglich der Aufteilung des bei Auflösung der Ausgleichskasse oder bei Verzicht eines Trägerverbandes auf die gemeinsame Kassenführung allfällig vorhandenen Vermögens wird zwischen den Trägerverbänden eine separate Vereinbarung abgeschlossen.

I. VERANTWORTLICHKEIT

ART. 21

1. Alle Organe und Funktionäre der Ausgleichskasse haben die gleiche strafrechtliche Verantwortlichkeit wie Behördenmitglieder und Beamte gemäss Art. 312 – 317 und 320 des Schweiz. Strafgesetzbuches (Art. 66 Abs. 1 AHVG).

2. Sie haben über alle Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben machen, Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 50 Abs. 1 AHVG).

K. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

ART. 22

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung aller Trägerverbände. Zuständig hierfür ist das zur Statutenänderung zuständige Organ des einzelnen Trägerverbandes.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Art. 57 Abs. 1 AHVG).

L. REGLEMENTSÄNDERUNG

ART. 23

Die Änderung dieses Reglements tritt mit der Genehmigung durch das Eidg. Departement des Innern in Kraft.

Das Kassenreglement wurde am 12. März 1948 vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt, wodurch die Ausgleichskasse das Recht der Persönlichkeit erlangte (Art. 56 Abs. 3 AHVG und Art. 100 AHVV).

Mit Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom wurde das Kassenreglement bei der Aufnahme der Glarner Handelskammer in die Trägerschaft revidiert.

Die Änderung dieses Kassenreglementes *in Zusammenhang mit der Aufnahme des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus in die Trägerschaft* wurde am vom *Bundesamt für Sozialversicherung* genehmigt, wodurch die Reglementsrevision Gültigkeit erlangte.

Bündner Gewerbeverband

Der Präsident

.....

Viktor Scharegg

Der Direktor

.....

Jürg Michel

Glarner Handelskammer

Der Präsident

.....

Peter Rufibach

Der Sekretär

.....

Daniel Althaus

Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden

Der Präsident

.....

Romano Seglias

Der Sekretär

.....

Dr. Marco Ettisberger

Gewerbeverband des Kantons Glarus

Der Präsident

.....

Josef Kubli

Der Sekretär

.....

Stefan Trümpi

Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel und Industrie in Graubünden/Glarus

Der Präsident

.....

Daniel Waldvogel

Der Kassenleiter

.....

Daniel Brazerol